

S A T Z U N G zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wachenheim vom 19.07.1988 in der Fassung vom 01.01.2002

(Nr. 19)

- 1 -

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes die nachstehende Satzung zum Schutze des Baumbestandes beschlossen.

§ 1 Ziele

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, ihrer natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung, als Lebensraum für Tiere sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Stadt Wachenheim zu schützen und zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

In den folgenden Teilgebieten der Stadt Wachenheim werden die Bäume, einschließlich ihres Wurzelbereichs, unter Schutz gestellt:

1. Jüdischer Friedhof, Plan-Nr. 5776 Gemarkung Wachenheim
2. Römische Villa, Plan-Nr. 6551 Gemarkung Wachenheim

Der Geltungsbereich ist in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplänen mit Rot gekennzeichnet.

§ 3 Beseitigungsverbot

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung Bäume zu beseitigen oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird.

- 2 -

Stand: 17.02.02

**S A T Z U N G zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Wachenheim vom 19.07.1988 in der Fassung vom 01.01.2002**

(Nr. 19)

- 2 -

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigt, insbesondere
 - 1. Veränderungen der Krone durch Entfernen von Ästen,
 - 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, insbesondere aus Asphalt oder Beton,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädlichen Stoffen,
 - 5. erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.
- (3) Von der unteren Landespflegebehörde angeordnete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes und Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes ist zu versagen, soweit nicht
 - 1. der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und die Erhaltung des Baumes mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
 - 2. die Erhaltung des Baumes die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung des Baumes auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
 - 3. die Beseitigung des Baumes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegend öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 - 4. die Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führt,
 - 5. der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- 3 -

Stand: 17.02.02

S A T Z U N G zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wachenheim vom 19.07.1988 in der Fassung vom 01.01.2002

(Nr. 19)

- 3 -

- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Wachenheim zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze sowie eine Erläuterung beizufügen.
- (4) Wird die Beseitigung eines Baumes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben begehrt, so ist dem Antrag der Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume nach Art, Stammumfang, Kronendurchschnitt und Höhe einzutragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde nach Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen festsetzen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe vorzunehmen.

§ 5

Anordnung von Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wachenheim kann Schutzmaßnahmen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer der Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 6

Duldung von Pflegemaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten geschützter Bäume sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen durch die Stadt Wachenheim oder dessen Beauftragte verpflichtet, soweit die übliche Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

- 4 -

**S A T Z U N G zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Wachenheim vom 19.07.1988 in der Fassung vom 01.01.2002**

(Nr. 19)

- 4 -

**§ 7
Folgenbeseitigung**

- (1) Wer geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beheben.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Billigung geschehen ist, oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadenersatz von dem Dritten erlangen können.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
 2. eine Anzeige nach § 4 Abs. 5 unterlässt,
 3. einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

- 5 -

Stand: 17.02.02

**S A T Z U N G zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Wachenheim vom 19.07.1988 in der Fassung vom 01.01.2002**

(Nr. 19)

- 5 -

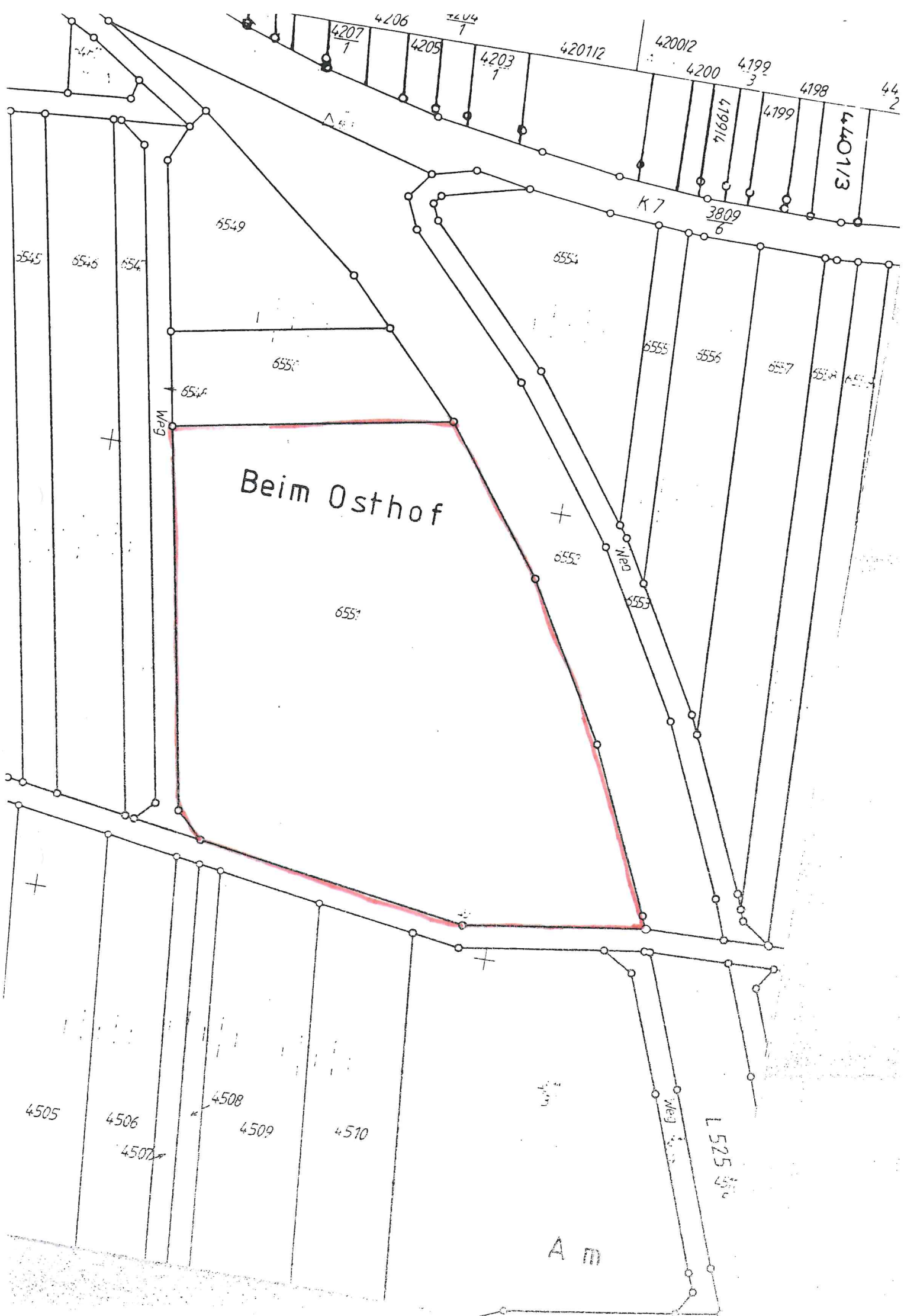
**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt, entsprechend der Euro-Anpassungssatzung vom 17.12.2001, am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1988 in der Fassung vom 11.02.1992 außer Kraft.

Wachenheim, den 01.01.2002


Nagel
Stadtbürgermeister

Stand: 17.02.02



Neustück

4778A

Judenacker

M. 1:100

Theodor-H

